



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich – industrielle Zusammenarbeit

September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Verfahrensvereinfachung für die industrielle Zusammenarbeit der Vertragsstaaten	4
3.	Die Anerkennung.....	5
3.1	Welche Informationen sind für die Projektanerkennung relevant?.....	5
3.1.1	Beschreibung der industriellen Zusammenarbeit	5
3.1.2	Beschreibung des Beitrags zur Vertiefung der Integration der Verteidigungsindustrie der Vertragsstaaten	5
3.1.3	Sonstige Informationen	5
3.2	Wie bekunden Unternehmen ihr Interesse an Projektanerkennung?	6
3.3	Wie wird Unternehmen die Projektanerkennung mitgeteilt?.....	6
4.	Die SAG für die industrielle Zusammen-arbeit	7
4.1	Allgemeine Voraussetzungen	7
4.1.1	Internal Compliance Programme	7
4.1.2	Güterbeschreibung.....	8
4.1.3	Angabe von Empfänger, Endverwender und Land des Endverbleibs	8
4.1.4	Ausführer-ID.....	8
4.1.5	Endverwendung	8
4.1.6	Gesamtwert/Gesamtmenge	8
4.1.7	Endverbleibsdokumente.....	8
4.1.8	Firmenprofile und Webseitenauszüge.....	8
4.2	Besondere Voraussetzungen	9
4.3	Genehmigungserteilung	9
4.4	Antrag auf Änderung oder Erweiterung	9
4.5	Dokumentations- und Meldepflichten	9

1. Einleitung

Deutschland und Frankreich haben sich im Vertrag von Aachen darauf verständigt, bei gemeinsamen Projekten einen gemeinsamen Ansatz für Rüstungsexporte zu entwickeln. Am 23. Oktober 2019 ist das Abkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich in Kraft getreten. Mit dem am 17. September 2021 unterzeichneten und seit diesem Tag vorläufig anwendbaren Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien (Vertragsstaaten) wurde das ursprünglich deutsch-französische Abkommen um das Königreich Spanien erweitert.

Ein zentraler Bestandteil auch des neuen Übereinkommens ist die Abstimmung der Staaten im Rahmen der Vertiefung der Integration ihrer Verteidigungsindustrien. Die Ausfuhr oder Verbringung von Rüstungsgütern aus der industriellen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten unterliegt den besonderen Bestimmungen von Artikel 2 des Übereinkommens.

Das vorliegende Merkblatt bietet Informationen zu den Verfahrensvereinfachungen für die industrielle Zusammenarbeit der Vertragsstaaten unter Artikel 2 und zu den Verfahrensschritten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich.

2. Verfahrensvereinfachung für die industrielle Zusammenarbeit der Vertragsstaaten

Rüstungsgüter aus einer von den beteiligten Vertragsstaaten anerkannten industriellen Zusammenarbeit können nicht nur unter dem Einzelantragsverfahren¹, sondern insbesondere über eine Sammelausfuhrgenehmigung verbracht oder ausgeführt werden, die im Lichte von Artikel 2 des Übereinkommens erteilt wird (SAG für die industrielle Zusammenarbeit). Nach Anerkennung als Projekt der industriellen Zusammenarbeit wird ein Antrag auf Erteilung der SAG nur bei Beeinträchtigung der unmittelbaren Interessen oder der nationalen Sicherheit der beteiligten Vertragsstaaten abgelehnt. Dies erleichtert es den an der industriellen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten beteiligten Unternehmen, feste Geschäftsbeziehungen aufzubauen und angestrebte Projekte umzusetzen.

Mit der SAG für die industrielle Zusammenarbeit können, wie bei SAGen üblich², innerhalb des Projektrahmens eine Vielzahl von Lieferungen zwischen den Projektbeteiligten und/oder anschließende Ausfuhren an Endverwender in verschiedenen Ländern für einen Gesamtwert oder eine Gesamtmenge genehmigt werden.

In der SAG für die industrielle Zusammenarbeit können für ein anerkanntes Projekt auch Änderungen und Erweiterungen von Geschäftsbeziehungen abgebildet werden, die sich im anerkannten Projektrahmen bewegen. Der Genehmigungsinhaber kann jederzeit die Aufnahme neuer Empfänger und Endverwender oder zusätzlicher Güter in die Genehmigung beantragen. Ferner ist die Beantragung einer Wert- und Mengenerhöhung möglich. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden ebenfalls im Lichte des Artikel 2 des Übereinkommens und seiner Ausnahmen geprüft.

Voraussetzung für die Erteilung einer SAG für die industrielle Zusammenarbeit ist, dass das antragsgegenständliche Rüstungsgut der industriellen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten unterfällt. Hierbei handelt es sich um Projekte, die von den beteiligten Vertragsstaaten als industrielle Zusammenarbeit anerkannt wurden. Unternehmen können ihr Interesse an einer solchen Anerkennung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dem Secrétariat général de la défense et de la sécurité nationale (SGDSN) und/oder der Junta Interministerial Reguladora del Comercio Exterior de Material de Defensa y de Doble Uso (JIMDDU) bekunden.

Vorteile der SAG für die industrielle Zusammenarbeit auf einen Blick:

- Verfahrensvereinfachung: Eine Genehmigung, die eine Vielzahl von Lieferungen zwischen den Projektbeteiligten und an verschiedene Endverwender in verschiedenen Ländern bis zu einem Gesamtwert oder -menge umfasst
- Flexible Anpassung und Erweiterung der Genehmigung innerhalb des Projektrahmens

¹ Weitergehende Informationen zur Antragstellung bietet das Merkblatt „Optimierte Antragstellung“.

² Weitergehende Informationen bietet das Merkblatt „Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter“.

3. Die Anerkennung

Die Anerkennung als Projekt industrieller Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage politischer Konsultationen zwischen den Regierungen der beteiligten Vertragsstaaten. Sie ist Voraussetzung für die Erteilung einer SAG für die industrielle Zusammenarbeit.

3.1 Welche Informationen sind für die Projektanerkennung relevant?

Das Projekt muss zur Vertiefung der Integration der Verteidigungsindustrien der beteiligten Vertragsstaaten beitragen. Es muss sich auf mindestens zwei der Vertragsstaaten beziehen, kann aber auch mehrere Vertragsstaaten betreffen. Die Projektumsetzung sollte in ständiger Geschäftsbeziehung erfolgen.

Unternehmen, die ihr Interesse an einer Projektanerkennung bekunden möchten, werden um folgende Informationen gebeten:

3.1.1 Beschreibung der industriellen Zusammenarbeit

Die Beschreibung der industriellen Zusammenarbeit sollte auf die folgenden Fragen eingehen:

- Welche Unternehmen nehmen an der industriellen Zusammenarbeit teil und welche Rolle nehmen sie ein?
Beispiele: Projektträger, Zulieferer in ständiger Geschäftsbeziehung.
- Um welche Art industrieller Zusammenarbeit handelt es sich?
Beispiele: gemeinsame Entwicklung, Integrator-Zulieferer-Verhältnis, Projekt im Rahmen des European defence industrial development programme (EDIDP) oder European Defence Fund (EDF).
- Auf welcher vertraglichen Grundlage erfolgt die Zusammenarbeit?
Beispiele: Rahmenvertrag, Joint Venture, konzerninterne Zusammenarbeit, Subunternehmervertrag.
- Wie ist die Zusammenarbeit organisiert (Verteilung der Verantwortlichkeiten, insbesondere für Ausfuhren oder Verbringungen)?
- Welche Güter (Waren, Software und Technologie) werden entwickelt oder produziert?
- In welchem Stadium befindet sich die Zusammenarbeit?
Beispiele: Existierende Zusammenarbeit, Zusammenarbeit ist bereits vertraglich vereinbart, Zusammenarbeit erfolgt bei der Entwicklung eines Gutes oder dessen Absatz.
- Soweit bekannt: Vermarktungsperspektive, mögliche Absatzmärkte.

3.1.2 Beschreibung des Beitrags zur Vertiefung der Integration der Verteidigungsindustrie der Vertragsstaaten

Die Beschreibung des Beitrags zur Vertiefung der Integration der Verteidigungsindustrien der beteiligten Vertragsstaaten sollte auf die folgenden Fragen eingehen:

- Welche Ziele verfolgt die Zusammenarbeit mit Blick auf die Integration der Verteidigungsindustrien der beteiligten Vertragsstaaten?
Beispiele: Vorteile durch technischen Fortschritt, Synergieeffekte, gemeinsame Produktplatzierung auf dem Exportmarkt, Verwendung für die Streitkräfte der beteiligten Vertragsstaaten.
- Welchem Wettbewerb ist die industrielle Zusammenarbeit ausgesetzt?

Unternehmen können außerdem weitere sachdienliche Informationen mitteilen, etwa: Welche Faktoren sind für den Erfolg der Zusammenarbeit besonders wichtig? Welche Erwartungen verbinden die Unternehmen mit der Anwendung von Art. 2 des Übereinkommens?

3.1.3 Sonstige Informationen

Unternehmen werden außerdem gebeten, Informationen zur Beteiligung von Dritten an der industriellen Zusammenarbeit mitzuteilen, insbesondere zu einem etwaigen Technologietransfer an Dritte.

Ferner ist – soweit möglich – eine Schätzung des Gesamtwertes der zwischen den Unternehmen zu verbringenden genehmigungspflichtigen Güter vorzunehmen.

3.2 Wie bekunden Unternehmen ihr Interesse an Projektanerkennung?

Unternehmen, die ein Interesse an Anerkennung ihrer industriellen Zusammenarbeit haben, können dieses gegenüber dem BAFA, dem SGDSN und/oder der JIMDDU bekunden. Hierzu müssen die beteiligten Unternehmen der Vertragsstaaten eine gemeinsame Projektbeschreibung mit den unter 1. genannten Informationen bei der für sie zuständigen Genehmigungsbehörde einreichen.

Deutsche Unternehmen reichen die Projektbeschreibung in englischer oder deutscher Sprache beim BAFA ein. Die Interessenbekundung ist elektronisch über das ELAN-K2 Online-Portal unter dem Punkt „Anfrage für GP/Kooperation/Projekte“ zu stellen. Das System steht über die Internetseite des BAFA zur Verfügung und verlangt eine einmalige Registrierung mit der EORI-Nummer.

Beteiligte französische Unternehmen reichen die inhaltgleiche Projektbeschreibung gemäß den Vorgaben des SGDSN dort ein, beteiligte spanische Unternehmen gemäß den Vorgaben der JIMDDU dort. Es ist darauf zu achten, dass die Einreichung der Projektbeschreibung in den beteiligten Vertragsstaaten möglichst zeitgleich erfolgt.

3.3 Wie wird Unternehmen die Projektanerkennung mitgeteilt?

Nach Abschluss der Konsultationen zwischen den beteiligten Vertragsstaaten erhalten die Unternehmen, die ihr Interesse an Anerkennung bekundet haben, ein Mitteilungsschreiben. Die darin erklärte Anerkennung des Vorhabens als Projekt der industriellen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten im Rahmen von Art. 2 des Übereinkommens ist kein Verwaltungsakt und somit nicht rechtsverbindlich. Sie ersetzt nicht den Antrag auf Erteilung der SAG für die industrielle Zusammenarbeit.

Die beteiligten Unternehmen sind ferner gehalten, Änderungen der in der gemeinsamen Interessenbekundung genannten Informationen auch nach erfolgter Anerkennung dem BAFA und den jeweils beteiligten ausländischen Behörden, dem SGDSN und/ oder der JIMDDU unverzüglich mitzuteilen.

4. Die SAG für die industrielle Zusammenarbeit

Die SAG für die industrielle Zusammenarbeit eröffnet den beteiligten Unternehmen Vorteile; gleichzeitig übernimmt der Ausführer auch eine besondere Verantwortung. Vor diesem Hintergrund sind bei der Antragstellung neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Sammelgenehmigungen auch die besonderen Voraussetzungen der SAG für die industrielle Zusammenarbeit zu beachten.

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

4.1.1 Internal Compliance Programme

Der Ausführer muss eigenverantwortlich prüfen und sicherstellen, dass die Ausfuhren bzw. Verbringungen, die er auf der Grundlage der SAG für die industrielle Zusammenarbeit tätigt, von dieser umfasst sind und ihren Anforderungen entsprechen. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer SAG für die industrielle Zusammenarbeit ist deshalb ein wirksames unternehmensinternes Compliance-System, das die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr unterstützt (Internal Compliance Programme oder ICP).

Wird die SAG für die industrielle Zusammenarbeit nicht genehmigungskonform verwendet, kann dies die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit des Ausführers in Frage stellen, was einen (Teil-)Widerruf der in Anspruch genommenen SAG sowie die Verweigerung weiterer Genehmigungen zur Folge haben kann.

Ein wirksames ICP enthält folgende Grundelemente:

1. Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle
2. Risikoanalyse
3. Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten
4. Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
5. Ablauforganisationen
6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
8. Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem
9. Physische und technische Sicherheit

Das ICP des Ausführers wird ein erstes Mal im Antragsverfahren und anschließend während der Gültigkeit der SAG für die industrielle Zusammenarbeit regelmäßig, u.a. im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Bei Antragstellung muss der Antragsteller daher einen ausgefüllten Fragebogen zu seinem ICP einreichen. Der Fragebogen kann auf der Internetseite des BAFA heruntergeladen werden. Darüber hinaus sind dem Antrag (firmeninterne) Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, das Vorhandensein eines wirksamen ICP zu belegen. Dies sind z. B.:

- Firmenprofil,
- Organigramm, das den Ausführer verantwortlichen und die Einbindung der Exportkontrollstelle ausweist,
- Bekenntnis der Unternehmensleitung zur Compliance im Bereich Außenhandel,
- Verfahrens- und Organisationsanweisungen,
- Darstellung der internen Kontrollmechanismen im Rahmen der täglichen Betriebsabläufe.

Weitergehende Informationen zum ICP:



Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

4.1.2 Güterbeschreibung

Die Güter, die auf der Grundlage der SAG für die industrielle Zusammenarbeit ausgeführt oder verbraucht werden sollen, sind grundsätzlich im Antrag unter Angabe ihrer Listennummer gemäß Ausfuhrliste (Anlage 1 zur Außenwirtschaftsverordnung) konkret zu beschreiben.

Die SAG für die industrielle Zusammenarbeit ersetzt nicht die Genehmigung nach dem KrWaffKontrG, sondern setzt für Verbringungen und Ausfuhren von Kriegswaffen zusätzlich die vorherige Erteilung von Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG voraus. Wenden Sie sich hierfür bitte an das BMWi, Referat VB8 (buero-vb8@bmwi.bund.de).

4.1.3 Angabe von Empfänger, Endverwender und Land des Endverbleibs

Die an den Exportvorhaben beteiligten Empfänger und Endverwender sind mit Firma und Anschrift zu benennen. Die Endverwender können in unterschiedlichen Ländern ansässig sein.

4.1.4 Ausfühler-ID

Bezieht sich der Antrag auf Waren, ist für jeden namentlich benannten Empfänger und auch für jeden Endverwender eine sog. Ausfühler-Ident-Nummer (Ausfühler-ID) zu vergeben. Diese kann durch den Ausfühler frei gewählt werden. In Betracht kommt z.B. die vom Ausfühler vergebene Kundennummer. Die ID-Nummer wird in der Genehmigung mit ausgegeben und dient bei der späteren Meldung als Identifizierungs- und Zuordnungsmerkmal.

4.1.5 Endverwendung

Der Antrag muss eine Beschreibung der Endverwendung der Güter enthalten.

4.1.6 Gesamtwert/Gesamtmenge

Im Antrag ist ein realistischer Gesamtwert oder eine Gesamtmenge anzugeben, der den erwarteten Ausfuhren oder Verbringungen der beantragten Güter auf der Grundlage der SAG für die industrielle Zusammenarbeit entspricht.

4.1.7 Endverbleibsdokumente

Dem Antrag sind für alle Empfänger und Endverwender, die in der Sammelgenehmigung namentlich aufzuführen sind, Endverbleibsdokumente nach Maßgabe der „Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter“ des BAFA beizufügen. Für die Endverbleibserklärungen sind die entsprechenden Muster zu verwenden.

Weitergehende Informationen zu Endverbleibsdokumenten:



Merkblatt „Endverbleibsdokumente“

4.1.8 Firmenprofile und Webseitenauszüge

Dem Antrag³ sind für alle namentlich genannten Empfänger und Endverwender außerhalb von EU, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten ein Firmenprofil mit folgenden Angaben beizufügen:

- Vollständige Adressdaten,
- Benennung des korrekten Internetauftritts (URL),
- Beschreibung des Tätigkeitsfelds und des Produktspektrums,
- Erläuterungen zur Unternehmensstruktur sowie zu den Beteiligungsverhältnissen,

³ Weitergehende Informationen zur Antragstellung bietet das Merkblatt „Optimierte Antragstellung“.

- Erläuterungen zu Kunden und Märkten.

Das Firmenprofil muss eindeutig dem Empfänger/Endverwender zuzuordnen sein. Von Dritten ausgestellte Firmenprofile (z. B. von Niederlassungen vor Ort) und Auszüge aus privaten oder öffentlichen Datenbanken (z. B. Business-Auskünfte) sind nicht ausreichend.

Das Firmenprofil kann in Form von Broschüren, Präsentationen, Auszügen der Firmenhomepage oder als Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf, Firmenstempel eingereicht werden.

Vor dem Hintergrund, dass Antragsteller im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten verpflichtet sind, sich über die Empfänger und Endverwender der Güter zu informieren (sog. Know your Customer-Prinzip), was grundsätzlich eine Webseitenrecherche beinhaltet, behält sich das BAFA vor, von den Antragstellern Auszüge der Firmenwebseiten anzufordern.

4.2 Besondere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Antragsstellung auf Erteilung einer SAG für die industrielle Zusammenarbeit ist zudem, dass der Antragsteller des Anerkennungsprojektes bestätigt, dass das antragsgegenständliche Rüstungsgut dem anerkannten Projekt zuzuordnen ist.

4.3 Genehmigungserteilung

Die beantragte SAG für die industrielle Zusammenarbeit wird elektronisch über das Online-Portal ELAN-K2 erteilt.

4.4 Antrag auf Änderung oder Erweiterung

Bereits erteilte und noch gültige SAGen für die industrielle Zusammenarbeit können im Hinblick auf den Güterkreis, die beteiligten Empfänger und Endverwender, den Länderkreis und/oder Wert und Menge erweitert bzw. geändert werden. Hierzu ist ein formloses Anschreiben mit der Angabe „Antrag auf Erweiterung [Güter/Empfänger/Endverwender etc.]“ zu erstellen und mit der Dokumentart „SAG-Änderung“ zum Ausgangsvorgang hochzuladen. Dem Schreiben ist eine Liste mit den gewünschten Erweiterungen und/oder Änderungen und die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen (z.B. Firmenprofil, Endverbleibserklärung) beizufügen.

Ein Antrag auf Wert- oder Mengenerhöhung ist mit einer Begründung zu versehen. Zudem ist der aktuell noch zur Verfügung stehende Restwert bzw. die Restmenge im Antrag anzugeben.

Wird dem Antrag auf Erweiterung bzw. Änderung durch das BAFA stattgegeben, erhält der Genehmigungsinhaber einen Ergänzungsbescheid.

4.5 Dokumentations- und Meldepflichten

Die SAG für die industrielle Zusammenarbeit kann Nebenbestimmungen, insbesondere Dokumentations- und Meldepflichten enthalten.

Sehen die Nebenbestimmungen Meldeverfahren vor, muss der Genehmigungsinhaber zu festgelegten Fristen elektronisch über das Online-Portal ELAN-K2 melden, ob und welche Ausfuhren oder Verbringungen er auf der Grundlage der SAG für die industrielle Zusammenarbeit getätigt hat.

Die Meldezeiträume betragen in der Regel ein halbes Jahr und sind wie folgt festgelegt: 01. Januar bis 30. Juni und 01. Juli bis 31. Dezember. Die Meldungen müssen grundsätzlich in dem auf den Meldezeitraum folgenden Monat, sprich im Juli und Januar abgegeben werden.

Wurden während des laufenden Meldezeitraums keine meldepflichtigen Ausfuhren oder Verbringungen vorgenommen, ist gegenüber dem BAFA eine sog. „Nullmeldung“ abzugeben. Fragen im Zusammenhang mit der Meldepflicht können an SAG.meldung@bafa.bund.de adressiert werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

www.bafa.de

Referat: 211 und 223

E-Mail: SAG.Ruestung@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-800

Stand

September 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.